

allris Nr. Inter/073/11

SPD, Bündnis 90 /DIE GRÜNEN, Gö-Linke und Piraten- Fraktionen im Rat der Stadt Göttingen

SPD-Fraktion, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen

Zimmer 199
Tel.: 0551-400 2290
E-Mail spd-fraktion@goettingen.de

Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Ratsfraktion, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen

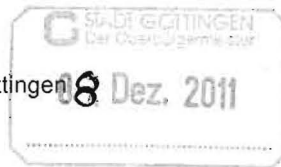
Zimmer 130
Tel.: 0551-400 2785
E-Mail grueneratsfraktion@goettingen.de

Gö-LINKE-Ratsfraktion, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen

Zimmer 196
Tel.: 0551-400 2499
E-Mail goelinke-fraktion@goettingen.de

Piraten-Ratsfraktion, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen

Zimmer 127
Tel.: 0551-4003077
E-Mail piraten-ratsfraktion@goettingen.de



07. Dezember 2011

Resolution zur Sitzung des Rates der Stadt Göttingen am 19.12.2011

Gegen die Verfolgung des Göttinger Journalisten Kai Budler Grundrechte verteidigen

Der Rat der Stadt möge folgenden Antrag beschließen:

Der Rat der Stadt Göttingen verurteilt das Vorgehen der Polizei und des Verfassungsschutzes gegen den Göttinger Journalisten Kai Budler. Der Rat verlangt überdies die Einstellungen der Überwachung des Journalisten und die Offenlegung und anschließende Löschung aller gesammelten Daten. Überdies hält er eine Entschuldigung gegenüber Kai Budler für angezeigt. Das Grundrecht auf Pressefreiheit ist ein elementares Gut dieser Gesellschaft, das schon aufgrund der deutschen Geschichte verteidigt werden muss.

Die in der Rechtfertigung des Verfassungsschutzes angeführten ‚Argumente‘ für die Überwachung Budlers z.B. die Teilnahme an verschiedenen Demonstrationen steht auch im Widerspruch zu dem in Grundgesetz garantierten Recht auf Versammlungsfreiheit.

Begründung:

14 Jahre lang stand der Journalist Kai Budler unter Beobachtung durch den Verfassungsschutz und zwar bei der Ausübung seines besonders geschützten Berufes. Seine Anwesenheit bei Demonstrationen zeigte Kai Budler immer bei der Göttinger Polizei an, die diese Information an den Verfassungsschutz weitergeben konnte. Er wurde also ‚beobachtet‘, obwohl die Berichterstattung über eine Demonstration ebenso wenig gegen Gesetze verstößt wie die Teilnahme daran.

Ganz im Gegenteil – sowohl die Berichterstattung als auch die Teilnahme an Demonstrationen werden vom Grundgesetz geschützt. So heißt es in Artikel 5 des Grundgesetzes: **Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.**

Und in Artikel 8 des Grundgesetzes: **Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.**

Die Berichterstattung über Demonstrationen und die Teilnahme daran sind also mehrfach durch die Grundrechte gesichert.

F.P. Jun

Kai Budler

KaAR